

# Pferdetransporte



## Ausgangslage:

Beim Transport von Turnierpferden können verschiedene Transportmittel eingesetzt werden. Das geeignete Fahrzeug muss die tierschutzrelevanten Grundlagen sowie die Auflagen der Strassenverkehrs-gesetzgebung erfüllen.

Bei Transporten ins Ausland sind allenfalls zusätzlich die Bedingungen der EU zu beachten, welche nicht vom jedem Staat nach dem selben Vorgehen vollzogen werden.

"Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen zu den verschiedenen Fahrzeugen sind vom Verfasser auf deren Korrektheit sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung des Verfassers ist daher ausgeschlossen."

## Was ist generell bei den Fahrzeugen zu beachten!

### Gewichtsbeschränkungen:

Achten Sie darauf, dass die effektive Nutzlast nicht überschritten wird. Nehmen Sie die Eintragungen im Fahrzeugausweis als Hinweis entgegen, vergewissern Sie sich jedoch selbst durch eine Wägung, wie hoch die effektive Nutzlast ist.

### Gewichtverteilung:

Halten Sie ein Augenmerk auf die Verteilung der 'Ladung'. Jede Achse ist mit einer zulässigen Achslast im Fahrzeugausweis aufgeführt, welche nicht überschritten werden darf. Das Adhäsionsgewicht auf der angetriebenen Achse muss mindestens 25 % des jeweiligen Betriebsgewichtes des Fahrzeuges betragen. Dies auch bei leerem Fahrzeug!

Bei Anhängern ist auf die Stützlast zu achten. Dies vor allem bei Anhängern mit z. B. einer Kutsche vor der Tandemachse oder beim Querverlad von Pferden.

### Mitfahrer

Es dürfen nur so viele Personen im Fahrzeug mitgeführt werden, wie Plätze in Fahrzeugausweis eingetragen sind. Zusätzliche Personen zur 'Ladungssicherung' sind nicht zulässig!

In Anhängern dürfen keine Personen transportiert werden.

### Geschwindigkeiten

Die verschiedenen Fahrzeugtypen unterstehen unterschiedlichen Höchstgeschwindigkeiten. Diese sind unter Umständen mit einem angehängten Anhänger eingeschränkt.

## Was ist generell bei den Fahrzeugenlenkern zu beachten!

### Privater oder gewerbsmässiger Pferdetransport

Beim Lenker wird in Bezug auf die Tierschutzgesetzgebung zwischen einem privaten oder einem gewerbsmässigen Pferdetransport unterschieden.

Als **privat** gelten Transporte durch: Eigentümer, Tierhalter oder Angestellte, Trainer oder Turnierteilnehmer.

Als **gewerbsmässig** gelten Pferdetransporte wenn sie grundsätzlich **durch Dritte** (nicht Eigentümer, Tierhalter oder Angestellte, Trainer oder Turnierteilnehmer) durchgeführt werden.

**Werden gewerbsmässige Pferdetransporte durchgeführt, muss der Lenker im Besitz von einem Nachweis zum gewerbsmässigen Tier-, bzw. Pferdetransport sein.**

Bei Pferdetransporten ins **Ausland**, wird auch den privaten Pferdetransporteurern empfohlen, den Nachweis zum gewerbsmässigen Pferdetransport zu erlangen und mitzuführen.

# Wohnmotorwagen; immatrikuliert vor April 2011 (bisherige Auslegung)

## Anforderungen der Strassenverkehrsgesetzgebung

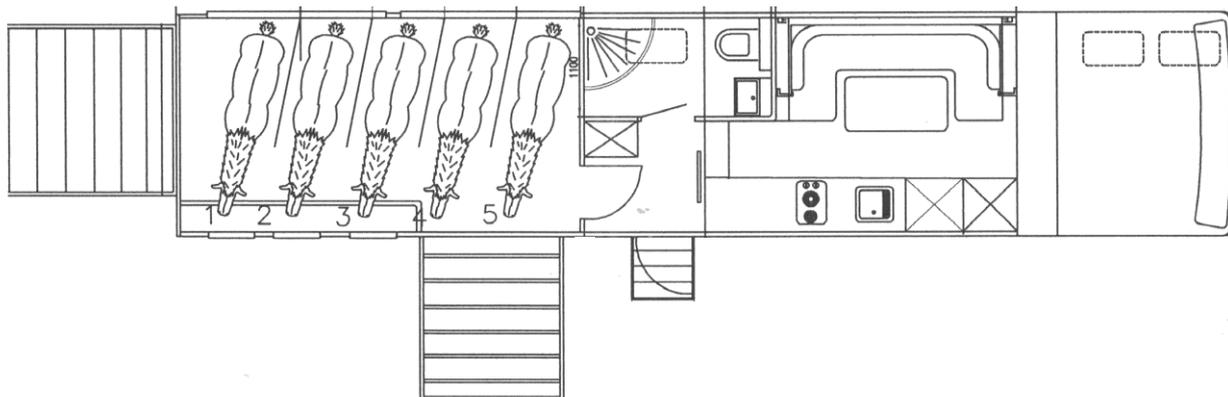
### Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) SR 741.41

vom 19. Juni 1995 (Stand am 1. Januar 2014)

#### Art. 11 Transportmotorwagen nach schweizerischem Recht

1 «Transportmotorwagen» sind Motorwagen zum Personen- oder Sachtransport sowie Motorwagen zum Ziehen von Anhängern. Motorwagen, deren Aufbau als Nutzraum (Werkstatt, Verkaufsladen, Ausstellungslokal, Büro, Laboratorium usw.) dient, sind den Sachtransportmotorwagen gleichgestellt. Motorwagen, bei denen mindestens drei Viertel des zur Verfügung stehenden Volumens (inkl. Führer- und Gepäckraum) als Wohnraum und zum Personentransport eingerichtet ist, sind den Personentransportmotorwagen gleichgestellt und gelten mit bis zu neun Sitzplätzen (einschliesslich Führer und Führerin) als **Wohnmotorwagen**.

Bei Fahrzeugen mit den maximalen Abmessungen von: 12 m lang, 2.5 m breit und 4 m hoch, welche **vor April 2011** eingelöst waren, bestand die Möglichkeit unter Berücksichtigung von Art 11 der VTS, bis zu 5 Pferde zu transportieren.



#### Anforderungen an den Lenker: er

- untersteht **nicht** der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV).
- muss **nicht** die Anforderungen für den gewerbsmässigen Transport, Chauffeurenzulassungsverordnung CZV, erfüllen.
- **muss, sofern er Pferde von Dritten führt oder mitführt, im Besitz vom Nachweis zum gewerbsmässigen Pferdetransport sein.**

#### Vorteile vom Wohnmotorwagen; er

- kann für den Pferdetransport und zum Wohnen auf dem Turnierplatz eingesetzt werden,
- untersteht nicht der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA), sondern wird über die pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA) besteuert,
- kann auf der Autobahn (ohne Anhänger) mit max. 100 km/h fahren,
- fällt im In- und Ausland nicht unter das Sonn- und Feiertagsfahrverbot.

#### Nachteile vom Wohnmotorwagen; er

- kann nur für private Pferdetransporte eingesetzt werden
- hat nur einen bestimmten Bereich (Raum) für den Pferdetransport zur Verfügung

# Wohnmotorwagen; immatrikuliert nach dem April 2011 (Neue Auslegung)

## Anforderungen der Strassenverkehrsgesetzgebung

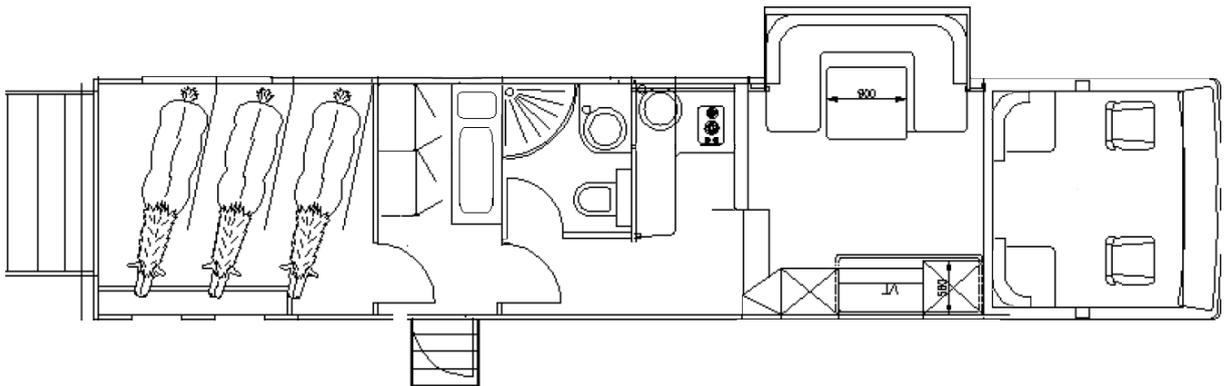
### Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) SR 741.41

vom 19. Juni 1995 (Stand am 1. Januar 2014)

#### Art. 11 Transportmotorwagen nach schweizerischem Recht

1 «Transportmotorwagen» sind Motorwagen zum Personen- oder Sachtransport sowie Motorwagen zum Ziehen von Anhängern. Motorwagen, deren Aufbau als Nutzraum (Werkstatt, Verkaufsladen, Ausstellungslokal, Büro, Laboratorium usw.) dient, sind den Sachtransportmotorwagen gleichgestellt. Motorwagen, bei denen mindestens drei Viertel des zur Verfügung stehenden Volumens (inkl. Führer- und Gepäckraum) als Wohnraum und zum Personentransport eingerichtet ist, sind den Personentransportmotorwagen gleichgestellt und gelten mit bis zu neun Sitzplätzen (einschliesslich Führer und Führerin) als **Wohnmotorwagen**.

Bei Fahrzeugen mit den maximalen Abmessungen von 12 m lang, 2.5 m breit und 4 m hoch, welche **nach April 2011** eingelöst waren, besteht unter Berücksichtigung von Art 11 der VTS, nur noch die Möglichkeit, bis zu 3 Pferde zu transportieren.



#### Anforderungen an den Lenker: er

- untersteht **nicht** der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV).
- muss **nicht** die Anforderungen für den gewerbsmässigen Transport, Chauffeurenzulassungsverordnung CZV, erfüllen.
- **muss, sofern er Pferde von Dritten führt oder mitführt, im Besitz vom Nachweis zum gewerbsmässigen Pferdetransport sein.**

#### Vorteile vom Wohnmotorwagen; er

- kann für den Pferdetransport und zum Wohnen auf dem Turnierplatz eingesetzt werden,
- untersteht nicht der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA), sondern wird über die pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA) besteuert,
- kann auf der Autobahn (ohne Anhänger) mit max. 100 km/h fahren,
- fällt im In- und Ausland nicht unter das Sonn- und Feiertagsfahrverbot.

#### Nachteile vom Wohnmotorwagen; er

- kann nur für private Pferdetransporte eingesetzt werden
- hat nur einen bestimmten Bereich (Raum) für den Pferdetransport zur Verfügung

# schwere Motorwagen; mit Wohnraum / Pferderaum eingelöst

## Anforderungen der Strassenverkehrsgesetzgebung

### Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

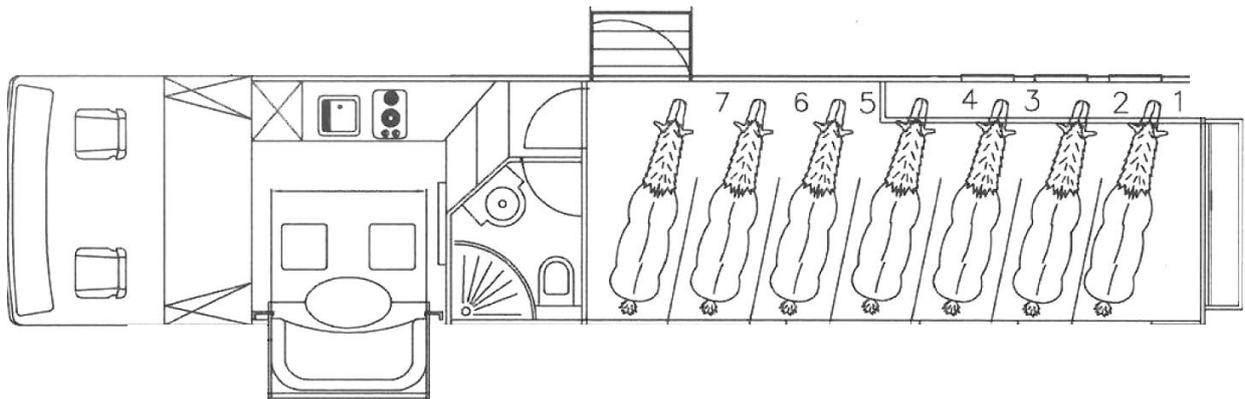
SR 741.41

vom 19. Juni 1995 (Stand am 1. Januar 2014)

**Art. 11** Transportmotorwagen nach schweizerischem Recht

<sup>1</sup> «Transportmotorwagen» sind Motorwagen zum Personen- oder Sachtransport sowie Motorwagen zum Ziehen von Anhängern. Motorwagen, deren Aufbau als Nutzraum (Werkstatt, Verkaufsladen, Ausstellungslokal, Büro, Laboratorium usw.) dient, sind den **Sachtransportmotorwagen** gleichgestellt. Motorwagen, bei denen mindestens drei Viertel des zur Verfügung stehenden Volumens (inkl. Führer- und Gepäckraum) als Wohnraum und zum Personentransport eingerichtet ist, sind den Personentransportmotorwagen gleichgestellt und gelten mit bis zu neun Sitzplätzen (einschliesslich Führer und Führerin) als Wohnmotorwagen.

Bei schweren Motorwagen, als Wohnraum / Pferderaum eingelöst beträgt die Raumaufteilung des Volumens; 50 % für den Wohnbereich inkl. Führer- und Gepäckraum und 50 % für den Pferdebereich.



### Anforderungen an den Lenker; er

- untersteht vollumfänglich der ARV 1,
- muss bei privaten oder gewerbsmässigen Fahrten unterschiedliche Bedingungen erfüllen;
  - bei **privaten** Fahrten:  
benötigt er **keine** Transportlizenz und **keinen** Fähigkeitsausweis gemäss Chauffeurenzulassungsverordnung (CZV)  
(Der Begriff 'private Fahrten' wird leider sehr unterschiedlich interpretiert und kann im Ausland je nach Kontrollorgan als gewerbsmässige Fahrt deklariert werden.)
  - bei **gewerbsmässigen** Fahrten:  
benötigt er **eine** Transportlizenz und **einen** Fähigkeitsausweis gemäss Chauffeurenzulassungsverordnung (CZV)
- **muss, sofern er Pferde von Dritten führt oder mitführt, im Besitz vom Nachweis zum gewerbsmässigen Pferdetransport sein.**

### Das Fahrzeug gilt als schwerer Motorwagen; und

- muss pro gefahrenem Km eine LSVA pro Tonne des Gesamtgewichtes entrichten,
- muss mit einem Fahrtenschreiber ausgestattet sein,
- darf max. 80 km/h auf Autobahnen fahren,
- darf im Ausland an Sonn- und Feiertagen nicht fahren.

# Lastwagen; als Pferdetransporter eingelöst

## Anforderungen der Strassenverkehrsgesetzgebung

### Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

SR 741.41

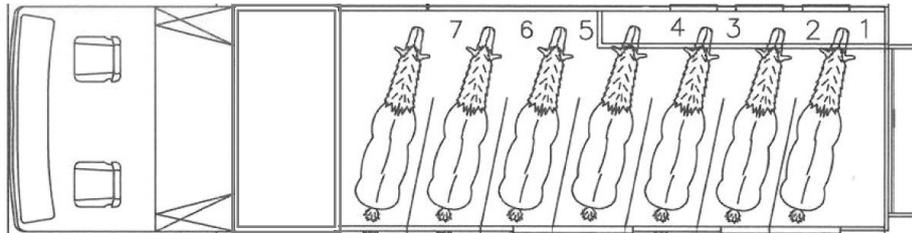
vom 19. Juni 1995 (Stand am 1. Januar 2014)

**Art. 11** Transportmotorwagen nach schweizerischem Recht

2 Es werden die nachstehenden Arten von Transportmotorwagen unterschieden und dabei Fahrzeuge, die sowohl für den Personen- wie für den Sachtransport bestimmt sind, nach den überwiegenden Merkmalen eingeteilt:

- f. «Lastwagen» sind schwere Motorwagen zum Sachtransport (Klassen N<sub>2</sub> oder N<sub>3</sub>) mit höchstens neun Sitzplätzen einschliesslich Führer oder Führerin

Bei als Lastwagen eingelösten Fahrzeugen gibt es keine Vorgaben an eine Raumaufteilung.



### Anforderungen an den Lenker: er

- untersteht vollumfänglich der ARV 1,
- muss **eine** Transportlizenz und **einen** Fähigkeitsausweis gemäss Chauffeurenzulassungsverordnung (CZV) haben.
- **muss, sofern er Pferde von Dritten führt oder mitführt, im Besitz vom Nachweis zum gewerbmässigen Pferdetransport sein.**

### Das Fahrzeug gilt als Lastwagen (schwerer Motorwagen); und

- muss pro gefahrenem Km eine LSVA pro Tonne Gesamtgewicht entrichten,
- muss mit einem Fahrtenschreiber ausgestattet sein,
- darf max. 80 km/h auf Autobahnen fahren,
- darf im Ausland an Sonn- und Feiertagen ohne spezielle Bewilligung nicht fahren.

# Leichter Motorwagen; als Pferdetransporter eingelöst

## Anforderungen der Strassenverkehrsgesetzgebung

### Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) SR 741.41

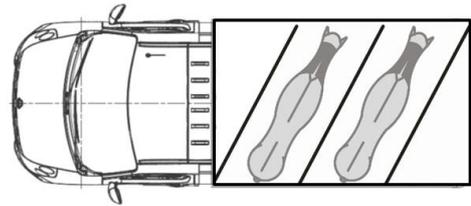
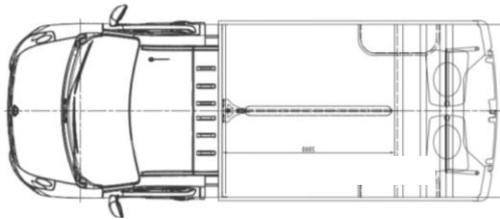
vom 19. Juni 1995 (Stand am 1. Januar 2014)

**Art. 11** Transportmotorwagen nach schweizerischem Recht

2 Es werden die nachstehenden Arten von Transportmotorwagen unterschieden und dabei Fahrzeuge, die sowohl für den Personen- wie für den Sachtransport bestimmt sind, nach den überwiegenden Merkmalen eingeteilt:

- e. «Lieferwagen» sind leichte Motorwagen zum Sachtransport (Klasse N1), einschliesslich solcher mit zusätzlichen wegklappbaren Sitzen im Laderaum zum gelegentlichen, nicht gewerbsmässigen Personentransport, wenn insgesamt höchstens 9 Sitzplätze einschliesslich Führer oder Führerin vorhanden sind;

Als Lieferwagen eingelöster Pferdetransporter. Achten Sie bei Transporten ins Ausland darauf, dass unter Position Karosserie des Fahrzeugausweises der Begriff 'Pferdetransport' oder eine gleichlautende Definition eingetragen ist.



### Anforderungen an den Lenker: er

- untersteht keinen zusätzlichen Anforderungen
- **muss, sofern er Pferde von Dritten führt oder mitführt, im Besitz vom Nachweis zum gewerbsmässigen Pferdetransport sein.**

### Das Fahrzeug gilt als Lieferwagen (leichter Motorwagen); und

- darf max. 120 km/h auf Autobahnen (ohne Anhänger) fahren,
- darf im Ausland an Sonn- und Feiertagen fahren.

# Anhänger; als Pferdetransporter eingelöst

## Anforderungen der Strassenverkehrsgesetzgebung

### Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

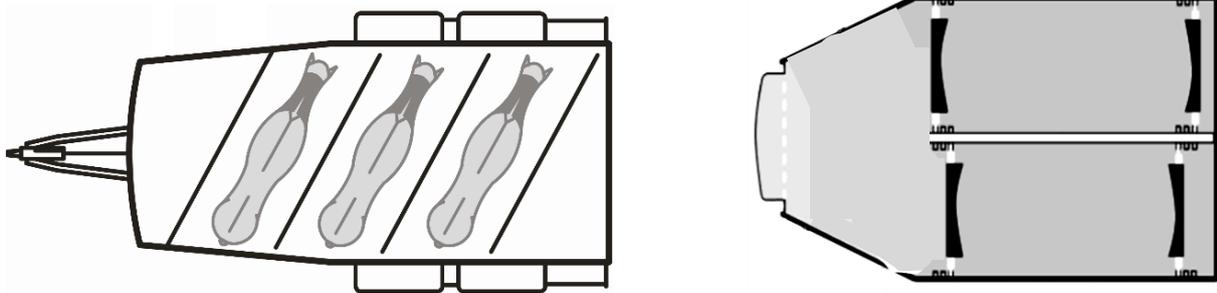
SR 741.41

vom 19. Juni 1995 (Stand am 1. Januar 2014)

#### Art. 19 Anhänger

1 «Anhänger» sind Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb, die gebaut sind, um von anderen Fahrzeugen gezogen zu werden und mit diesen durch eine geeignete Verbindungseinrichtung schwenkbar verbunden sind.

Als Anhänger eingelöster Pferdetransporter. Achten Sie bei Transporten ins Ausland darauf, dass unter Position Karosserie des Fahrzeugausweises der Begriff 'Pferdetransport' oder eine gleichlautende Definition eingetragen ist.



#### Anforderungen an den Lenker; er

- benötigt den Führerschein für Anhänger,
- untersteht keinen zusätzlichen Anforderungen
- **muss, sofern er Pferde von Dritten führt oder mitführt, im Besitz vom Nachweis zum gewerbsmässigen Pferdetransport sein.**

#### Das Fahrzeug gilt als Anhänger; und

- darf max. 80 km/h auf Autobahnen fahren,

im Juli 2014/MJe